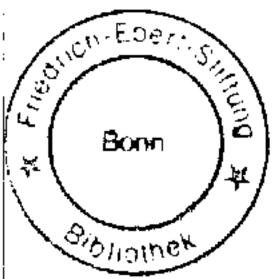
Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokraten im Gesundheitswesen (ASG) Bundesvorstand

Leitlinien für die Prävention und Behandlung psychischer Krankheiten in psychosozialer Orientierung

Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokraten im Gesundheitswesen



PRAYENTION UND BEHANDLUNG PSYCHISCHER KRANKHEITEN IN PSYCHOSOZIALER ORIENTIERUNG

Die Versorgung der psychisch kranken Mitbürger muß nach sozialdomokratischer Auffassung Teilgebiet der Integrierten medizinischen Varsorgung im Sinne der "Gesundheitspolitischen Leitsätze" der 500 (Hamburg 1977) sein. Ihre Kermaufgaben gehen über die Behandlung hinaus. Sie umfassen mit gleichem Gewicht die Prävention psychischer Störungen und Krankheiten auf der einen Seite, auf der anderen die Wiedereingliederung psychisch Kranker in das Leben der Gesellschaft und - wo immer möglich - schon die Verhütung ihrer Ausgliederung. Olesen Aufgaben gerecht zu werden ist möglich nur mit einer umfassenden Reform der Versorgung der psychisch Kranken. Bai dieser kann es nicht nur um die Arbeitsweise der Psychiatrie und ihrer Einrichtungen gehen, insbesondere nicht etwa nur um deren Erweiterung zur Prävention und zur Rehabilitation der Kranken him. Vielmehr muß die Versorgung der psychisch Kranken mit allen ihren Zweigen und mitsamt Prävention und Rehabilitation voll integriert werden in die allgemeine medizinische und soziale Versorgung. Kooperation und Koordination zwischen jenen Zweigen muß ebenso gefördert werden wie zwischen ihnen und den anderen Bereichen der medizini-, schen Versorgung. Zudem muß die Arbeit der professionellen Kräfte ergänzt und erweitert werden durch Aktivierung von Selbsthilfe und Laienhilfe.

Grundforderung ist psychosoziale Orientierung als hendlungsleitendes Prinzip in allen Zweigen der solchermassen integrierten medizinischen Versorgung:

Later "medizinischer Versorgung" ist nicht etwa "ärztliche Versorgung"
zu verstehen. Sie umfasst vielmohr die gesamte gesundheitsbezogeno soziale und medizinische Versorgung.

1 AUSGANGSPUNKTE

- Die Enquête über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland
 Die Reform der psychiatrischen Versorgung und ihre psychosoziale Grientierung, eingeleitet von der sozialdemokratisch geführten Bundesregierung bereits im Jahre 1972 mit der Einsetzung der Enquête-Kommission, kommen in
 der Bundesrepublik nur sehr Langsam voran. Zwar sind von der Enquête-Kommission mit ihrem Abschlußbericht von 1975 ² wichtige Impulse ausgegangen.
 - eine Definition psychischer Krankheit nicht gegeben, obwohl sie in Gesellschaftspolitik wie Sozialrecht dringend benötigt wird,

Deutlich geworden sind aber auch die Mängel dieses Berichtes. Er hat

- die Prävention vermachlässigt, sich auf die "Sekundärprävention" beschränkt und die Aufgaben der "Primärprävention" (also der Prävention im eigentlichen Sinne) psychischer Krankheiten und Behinderungen in der heutigen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft kaum berührt,
- die Neurosen nicht ihrer heutigen quantitativen Bedeutung entsprechend gleichgewichtig zu den psychischen Krankheiten im herkönmlich psychiatrischen Aspekt behandelt und
- die Probleme des Nebeneinander von Psychiatrie und Psychotherapie mit ihren unterschiedlichen therapeutischen Ansätzen ausgeklammert.

Er hat zudem

- die Psychiatris nicht in einen allgemeinan gesellschafts- und sozialpolitischen Kontext eingeordnat und
- die ökonomischen Rahmenbedingungen ausser betracht gelassen.

1.2 <u>Definition psychischer Krankheit</u>³

Die hier vorgelegten Leitlinien eind gehen von der Auffasbung aus, daß als psychisch krank – ungeachtet aller sozialrechtlichen Erwägungen und Folgerungen – anzusehen ist, wer durch eine sælische oder geistige Störung in seinem Befinden oder in seiner sozialen Situation beeinträchtigt oder infolge der Störung ausserstande ist, seinen gewöhnlichen Tätigkeiten nachzugehen oder für sich selbst zu sorgen (natürlich können auch mehrere dieser folgen nebeneinander bestehen). Jedoch können Störung und Störungsfolgen sozialrechtlich als Krankheit nur enerkannt werden, wenn. um sie Zu beheben, therepeutische Hilfe erforderlich ist, oder wenn nur mit solcher Hilfe eine mehr oder weniger weitgehend selbständige Lebensführung möglich ist oder Verschlimmerung verhütet werden kann.

1.3 Gewichtung der Aufgaben

Dringendste Aufgebe der Psychiatriereform ist aus sozialdemokratischer Sicht die Verbesserung der Versorgung der Menschen mit schweren psychischen Krankheiten – Psychosen, schweren Persönlichkeitsstörungen, psychischen Alterakrankheiten und Suchtkrankheiten – die in der Vergengenheit besonders vermachlässigt worden sind.

Daneben gewinnen Neurosen und psychosomatische Krankheiten zunehmend an Bedeutung. Auch für die davon Betroffenen gilt es, Perspektiven für die Gestaltung der Versorgung zu entwickeln. Hier ist die Grenze zwischen behandlungsbedürftiger Krankheit und in Selbsthilfe zu meisternder Störung besonders schwer zu bestimmen und daher die Gefahr der Fehlleitung von Mitteln der Solidargemeinschaft besonders groß.

Psychisch krank ist, wer durch eine seelische oder geistige Störung

² Bericht Ober die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland. Zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung. Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung am 25. November 1975.

³Förmliche Definition:

nachhaltig und erheblich in seinem Befinden oder in seiner sozielen Situation beeinrächtigt und/oder an der Ausübung seiner gewähnlichen Haupttätigkeit gehindert und/oder ausserstande ist, für sich selbst zu sorgen.

und therapeutische Hilfe benötigt, um die Störung zu beheben oder wesentlich zu mindern und/oder um ihm trotz der Störung eine weitgehend selbständige Lebensführung zu ermöglichen oder um einen ihm – gegenwärtig oder für die Zukunft – drohenden Schaden abzuwenden.

2 PRINZIPIEN DER "ILFELEISTUNG

2.1 <u>Hilfsbedürftigkeit in unserer</u> Gesellschaft

Ein Kriterium für die Lebensqualitäten einer sozialen Demokratie ist des Maß, in dem Hilfsbedürftigkeit aufgefangen wird durch die Solidargemeinschaft – oder umgekehrt das Maß, in dem Hilfsbedürftige sich selbst überlassen oder ausgegrenzt werden.

Krankheit und soziale Not sind wesentliche Ursachen von Hilfsbedürftigkeit auch im Sozialstaat. Sie sind oft miteinander varknüpft, zumal bei psychischen Erkrankungen. Aber auch gesellschaftliche Konflikte, im Arbeitsleben wie im persönlichen Lepensbereich des einzelnan Bürgers, führen oft zu Hilfsbedürftigkeit, zumal wenn sie psyhische Fehlhaltungen oder wenn sie organfunktionalle Fehlsteuerungen auslösen,

2.2 Bedürfnisse und Leistungsangebot

Hilfeleistungen müssen am Bedarf und an den Bedürfnissen des Betroffenen sich ausrichten, nicht am möglichen Angebot.

Sie sind im Dialog zwischen dem Hilfsbedürftigen und den verantwortlichen Professionellen zu entwickeln. Die Mittel müssen – im Rehmen der soziel-politischen Vorgaben – nach Wirksamkeit und Oringlichkeit eingesetzt werder.

2.3 Solidergemeinschaft und Selbsthilfe

Hilfe soll. wo immer möglich, Hilfe zur Selbsthilfe sein.

Hilfeleistungen müssen auf den Ganzen Menachen und seine Lebanswelt ausgerichtet werden mit dem Ziel, ein befriedigendes und möglichst selbständiges Leben in der Gemeinschaft zu erreichen und zu unterstützen. Hilfe zur
Selbathilfe begreift den Hilfsbedürftigen als Handelnden und baut auf seine Entwicklung auf. Das Konsumieren oder, umgekehrt, das Oberstülpen von
Hilfen hingegen führt allzu oft zu neuen Abhängigkeiten; es kann die ursprüngliche Störung noch verstärken.

Selbsthilfe derf nicht verwechselt werden mit finanzieller Selbstbeteiligung. Diese führt leicht dazu, daß rechtzeitige und daß ausreichende Hilfe nicht zustande kommt.

Um Selbsthilfe zu ermöglichen, müssen Selbsthilfegruppen gestiftet und gefördert, muß Laienhilfe in allen Schichten der Bevölkerung aktiviert werden.

2.4 <u>Sanzheitliches Hilfenangebot</u>

Erforderliche Hilfen - seien es psychotherapeutische oder psychiatrische,

seien es soziale - müssen aufeinander abgestimmt sein und im Rahmen eines ganzheitlichen Angebotes stehen. das auf die Lebenswelt des Getroffenen bezogen ist.

Der Veriebilität der Problemlagen gemäß sollten jeweils ind viduelle, situationagerechte Hilfen in persönlicher Atmosphäre geleiatet werden. Aus dieser Forderung argeben sich sehr orhebliche Schwierigkeiten der praktischen Arbeit. Persönliche und fachliche Grenzen wie auch administrative Hemmnisse können am ehasten in kooperativen Gruppen von Miterbeltern aus verschiedenen Fachdisziplinen überwunden werden.

2.5 Prävention

Hilfen sollen stets auf Prävention gerichtet sein. Sie kann der Jerhütung der Krankheit eelbst gelten ("Primërprävention") oder der Verhütung ihrer Verschlimmerung ("Sekundärprävention") in jedem Fall muß sie auch auf die Verhütung mittelbarer Krankheitsfolgen gerichtet sein.

Wo übergrosse Belastung oder wo Konflikte im Arbeitsleben oder im persönlichen Lebensbereich die individuellen Kräfte überfordern und zu psychischer Fehlsteuerung zu führen drohen, scher Fehlsteuerung zu führen drohen, sollen sie noch in dem breiten Grenzbereich zwischen Gesundheit und Krankheit abgewendet werden, zumäl bei Menschen, bei denen mit verminderter Belastbarkeit zu rochnen ist.

PSYCHOSOZIALE ORIENTIERUNG IM MEDIZINISCHEN UND IM SOZIALEN VERSORGUNGSSYSTEM

Die Wortbildung "psychosozial" (die erst in jüngster Zeit in Gebrauch gekommen ist) will besagen, daß auf grund der engen Zusammenhänge zwischen dem Individuum und seinem gesellschaftlichen Umfeld Störungen in diesem Verhältnis zu Beeinträchtigungen des psychischen Wohlbafindens bie hin zu psychischen Krankheiten führen können, die dann ihrerseits psychosomatische Krankheitsentwicklungen wie auch neur tische Fehlhaltungen zu bewirken vermögen. In unserer Industrie- und Diens leistungsgesellschaft haben Prozesse dieser Art sehr grosses Gewicht erlangt. Ihnen soll die psychosoziale Orientierung begegnen, Indem sie die ursächlichen Störungen der Beziehungen zwischen Individuum und gesellschaftlichem Umfeld zu beheben sucht oder zumindest in die Behandlung einbezient.

3.1 Psychosoziale Orientierung in den sozialen Diensten

Soziale Kon(likte und materielle Not sind fast immer verknüpft mit Kummer und seelischem Leid, oft mit seelischen Störungen. Der Grenzbereich zu psychischen Krankheiten ist breit, der Übergang fliessend. Neurotische Reaktionen sind häufig.

Notwendig ist immer psychosozial orientierte Hilfe, also soziale Hilfe und Erbensberatung in den Bereichen von Arbeit und Familie. Wohnen und Freizeit.

Die Neuordnung der sozialen Dienste muß dem Rechnung tragen durch eine gemeindenahe integrierte Versorgung, in der soziale Hilfs verknüpft ist mit psycho- und sozialtherapeutisch orientierter Beratung und, wo erforderlich, mit medizinischer Versorgung.

Des Risiko psychischer Erkrankung kann dadurch für viele Menschen verminder: werden.

3.2 Psychosoziale Orientierung in der medizinischen Versorgung

In den Berufen der medizinischen Versorgung breitet die Einsicht sich aus, daß Entstehung und Verlauf körperlicher Krankheiten immer in ihren psychischen und sozialen Zusammenhängen gesehen werden müssen.

Noch immer aber

- ist die Angewandte Medizin genz vorwiegend somatisch und zudem fachlich gegmentiert auf einzelne Organe oder Organsysteme ausgerichtet;
- ist die stationäre Versorgung von der diagnostischen und therapeutischen Technik bestimmt, die ihr die spektakulären Erfolge varschafft haben:
- wird die ambulante Versorgung von einem verfehlten Vergütungssystem in die Leistungsvermehrung gedrängt und en Vertiefung gehindert:
- mangelt as basonders den Ärzten die die Führung in der medizinischen Vereorgung beanspruchen - an psychosomatischer, psychosozialer und psychotherapeutischer Kompetenz.

Paychosoziale Orientierung muß in der ambulanten wie in der stationären Versorgung den Blick auf die Bareiche lenken, in demen die heutigen Einsichten in die Wirkungszusammenhänge zwischen Lebensbedingungen und Lebensweise in der Industriegesellschaft und Krankheitsfolgen zur Geltung gebracht und damit die Häufigkeit akuter Krankheiten vermindert, die Entwicklung vieler chronischer Krankheiten verhütet und gesellschaftliche wie individu-

elle Prävention wirksam gemacht werden können.

3.3 Psychosoziale Orientierung der Arbeit Medizinisch-Sozialer Gemeindezentren

Oie Zersplitterung der sozialen Oienste und regionale Funktions- wie Versorgungsdefizite zwingen zur Entwicklung von Organisationsformen. die eir gleichmässiges Angebot psychosozialer. medizinischer und sozialer Dienstleistungen ortsnah sicherstellen köhnen. Die Gräten zwischen den Versorgungsbareichen der ambulanten und der stationären Versorgung wie auch zwischen diesen medizinischen und den sozialen Versorgungsbereichen missen überwunden, Versorgungslücken müssen geschlossen werden. Hier haben Medizinisch-Soziale Gemeindezentren ihre wichtigste Aufgabe (siehe dazu ihr Leistungsangebot in Abschnitt 4.7.3). Sie sind zudem die natürlichen Kristallisationskerne für Selbsthilfe- und für Laienhilfe-Gruppen. Anregungen, die von ihnen ausgehen, versprechen gute und dauerhafte Erfolge. Auch die räumlichen Voreussetzungen für die Arbeit solcher Gruppen sollten hier gaschaffen werden.

4 AMBULANTE UND STATIONARE PSYCHIATRISCHE VERSORGUNG UND REHABILITATION

4.1 Grundsätze

(1) Strukturprinzipien

Die Strukturprinzipien, an demen das psychiatrische Versorgungssystem orientiert sein muß, sind

- Vorreng von Selbsthilfe und Nachbarschaftshilfe, Hilfe durch Soziale Dienste und/oder somstige Dienste der medizinischen Verworgung vor Behandlung und Betrebung durch psychiatrische Gienste:
- Erbringung der Hilfen psychiatrischer Dienste in einer Form. die dem normalen Labar weitgehend angeglichen ist [so: Trannen von Wohnen, Arbeit und Freizeit];
- Vorrang der [Mit-] Übernahme von Versorgungsfunktionen durch bersits bestahenda Dienste und Einrichtungen vor der Errichtung nauer Diensta und Einrichtungen:
- verbindliche Abstimmung der Aufgaben zwischen den Einrichtungen;
- Kontinuität der Behandlung unabhängig von Übergeng eines Kranken aus der einen in eine andere Einrichtung:

- Vorrang ambulanter Hilfen vor Angeboten im stationären Bereich, in Heimen oder in speziell rehabilitativen Einrichtungen;
- Varrang regionaler Hilfen und Angebate vor gemaindeferner Vereorgung.

(2) <u>Ganzheitliche psychiatri</u>sche Behandlung

Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung dürfen in der psychiatrischen Versorgung nicht getrennt werden. Jede psychiatrische Behandlung bedarf der ganzheitlichen, also auch der psychotherapeutischen Sicht und systematisch psychotherapeutischer Vorgehensweise.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob psychotherapeutische Arbeitsformen alternativ zu oder zusammen mit somatisch medizinischen oder soziotherapeutischen Maßnahmen angewandt werden sollen. Umgekahrt ist psychotherapeutische Qualifikation auch in der somatischen, zumal in der psychosomatischen Medizio und in der sozialen Betreuung erforderlich.

[3] Regionale Gliederung

Der Aufbau der psychiatrischen Grundvarsorgung muß sich decken mit dem der allgemeinen medizinischen Versorgung in der Gliederung in Regionen (mit 1 bis 2 Millionen Einwohnern) und überschaubere Sektoren (Subregionen, mit etwa 100 bis 150 Tausend Einwohnern).

Zur Grundvereorgung gehören alle embulanten Dienste (auch die komplementären und die rehabilitativen), die teilstationären und die stationären Dienste für Allgemeine Psychiatrie (einschließlich der neurotischen Krankheiten), für Gerontopsychiatrie und für Suchtkrankenbehandlung (Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit).

Spezielle Versorgungseinrichtungen für Forensische Psychiatrie und [teilweise] für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sowie von Orogenabhängigen sind in jeder Region erforderlich.

[4] Schwerpunktverlagerung

Die Reform der Versorgung psychisch Kranker erfordert eins Verlagerung des Schwerpunktes vom stationären auf dan ambulanten Bereich und die Überwindung ihrer beider starren Trennung im Sinne der Integrierten Versorgung.

(5) <u>Interdisziplinära Zusammenarbeit</u>

Die Prävention psychischer Krankheiten wie die psychosozial orientierte Versorgung der psychisch Kranker verlangt des Zusammenwirken vieler Berufe:
Neben Ärzten insbesondere Psychologen. Sozialerbeiter und Sozialpädagogen.
Krankenpflegekräfte, Physio-, Arbeits- und Beschäftigungstherapauten wie auch Pädagogen. Nur die berufsübergreifende Kooperation im therapautischen Team bietet hinreichende Gewähr für die Entwicklung eines integrierten medizinischen, psychotherapautischen und soziotherapautischen Angebots,

(5) Schutz der Persönlichkeitssphäre

Die Arbeitsweise, die die integrierte Versorgung der psychisch Kranken erfordert, trägt die Gefahr in sich, da9 die persönlichen Lebensumstände der Kranken allzu weitgehend erfasst und über das notwendige Maß hinaus unter den Mitarbeitern weitergegeben werden. Für die Batroffenen kann das zu verstärkter sozialer Kontrolle führen. Zur Abwehr solcher Gefahren ist Dezentralisierung der Versorgung und die Schaffung des Amtes das Patientenanwelts sowie die Beteiligung des Datenschutz-Beauftragten bei allen Dokumentationsangelegenheiten erforderlich. Auch sollen Vertreter von Betroffenen-Vereinigungen mitwirken.

4.2 Die ambulante Ver Ligung psychisch Kranker

Ambulante Versorgung umfasst jede Art von direkter Beratung, Untersuchung, Behandlung und Betreuung durch eine Institution, in der der Kranke nicht ständig lebt und/oder arbeitet. Ihre Aufgaben sind

- Behandlung und Krisenintervention "rund um die Uhr";
- Hilfen für die Einleitung und Begleitung von Rehabilitationsmaßnahman für Bahinderte und von Behinderung Bedrohte:
- Nachsorge und nachgehende Hilfen im Arbeits-, Freizeit- und privaten Lebensbereich einschließlich häuslicher Pflege (für Behinderte, Chronischkranke u.a.);
- Vorsorga und Beratung, auch für Angehörige von psychisch Kranken,
- Gutachterliche Stellungnahmen in Zusammenhang mit Schutzmaßnehmen nach dem Unterbringungsgesetzen der Bundesländer.

Hinzu tritt als indirekte Verdorgung wie Baratung von Organisationen, In-

stitutionen und Einzelpersonen, von Selbsthilfe- und Laie.hilfegruppen im Hinblick auf die Schaffung von Bedingungen der seelischen Gesundheit und auf den Umgang mit psychiatrischen und psychosozialen Problemen.

Einrichtungen der Versorgung im ambulanten Sereich sind

- Soziałpsychiatrische Dienste,
- Institutsambulanzen.
- Medizinisch-Soziale Gemeindezentren (neben ihren sonstigen Aufgaben),
- niedergelessene Nervenärzte und Brztliche Psychotherapeuten,
- freiberuflich tätige Paychotherapeuten enderer Serufsvorbildung,
- Psychospziele Kontakt- und Beratungsstellen.

Umfassende Erfüllung der Aufgaben erfordert den Ausbau vor allem von Sozialpsychiatrischen Diensten und von Medizinisch-Sozialen Gemeindezentren.

(1) Sozialpsychiatrische Dienste

Sozialpaychiatrische Dienate sind zentrale Einrichtungen der umfassenden ambulanten Versorgung psychisch Kranker in der Subregion (vgl. 4.1.3) oder in Tellen einer solchen. Sie nehmen die Gesamtheit der Aufgaben im ambulanten Bereich wahr. Ihr besonderer Versorgungsauftrag gilt den Menschen mit schweren und mit chronischen psychischen Krankheitzg und dem Suchtkracken.

Me Erfüllung der Kernaufgaben stellt an die personelle Ausstattung hohe Anforderungen. Keinesfalls derf ein Sozialpsychiatrischer Dienst auf Feuerwehr- und Ordnungsfunktionen beschränkt werden.

Sczielpsychiatrische Dienste sollten regelmässig in kommunaler Trägerscheft stehen.

Sie müssen jedenfelle organisatorisch mit dem stationeren und mit dem komplementeren Bereich und mit den Sozialen Diensten ihres Versorgungsgebietes
eng verbunden sein. Die Anbindung en Gesundheitsämter ist denn wünschenswert, wenn diese von einer vorwiegend eingriffsorientierten Verwaltungsarbeit weg auf die Wahrnehmung präventiver Aufgaben hin sich ausrichten.
Alternative ist die Anbindung an ein Allgemeinkrankenhaus mit paychiatrischer Abteilung.

(2) Institutsembulanzen

Paychiatriacha Krankenhäuser der Grundversorgung benötigen eine Vorschalt-

und Nachsorge-Anbulanz zur Vermeidung und Verkürzung stationärer Behandlungen.

Erforderlich ist die organisatorische Verknüpfung mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst oder eine förmliche Kooperationsvereinbarung.

(3) Medizinisch-Soziale Gemeindezentren

Medizinisch-Soziale Gemeindezentren - als Einrichtungen der medizinischen und sozialen Gründversorgung - sollen in jeder grösseren Ortschaft oder gemeinsam für mehrere benachbarte Orte ländlicher Räume entstehen, aber auch in den Wohngebieten der Städte. Das Konzept unterscheidet sich eterk von dem der bestehenden Sozialetationen: Deren Leistungen eind auf ein Kernangebot ambulanter gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste (Krænken- und Altenpflege) beschränkt, das den Erfordernissen und dem Bedarf in der Prexis, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht gerecht wird. Indessen weisen einige der bestehenden Sozialstationen einen Entwicklungsstand auf, der ihre Erwelterung zu Medizinisch-Sozialen Gemeindezentren zulässt. In der Prexis sollte dieser Weg bevorzugt beschritten werden.

Medizinisch-Soziale Gemeindezentren sollen in berufaübergreifender Teamarbeit Fünktionen im sozialen und pflegerischen wie im medizinischen Bereich und auf dem Felde der Hilfsdienste wehrnehmen.

Ihr Kernangebot, soweit es hier speziell in betracht kommt. soll unfassen:

- Paychosoziale und psychotherepeutische Beratung und in enger Verbindung mit dem Psychosozialen Kontakt- und Beratungsetellen - Ver-Borgung:
- Konfliktoeratung und Vermittlung von Erziehungaberatung zur Prävention psychischer Störungen:
 - Kontektvermittlung
- Hilfen bei der sozialen Eingliederung:
- Vermittlung an speziellere Dienste und
- Initilierung und Unterstützung von Selbsthilfs- und Laienhilfs-Gruppen.

(4) Niedergelassene Nervenärzte und ärztliche Psychotherapeuten

Die Organiationsform der gewerblich betriebenen Einzelpraxis von Paychiatern wie Psychotherapeuten wird der Komplexität der Aufgaben ambulanter Versorgung von psychisch Kranken nicht gerecht.

Die angebots-, nicht bedarfsorientierte Steuerung durch die Einzelleistungs-Vergütung nach Leistungstarif oder Gebührenordnung bogünstigt unsachgemässe Arbeitsweisen und erschwert die sinnvolle Leistungsbegrenzung.

Anders zu werten ist die Tätigkeit des niedergelassenen Psychiaters oder Psychotherapeuten in der fächerverbindenden Gruppenpraxis im Sinne der Gesundheitspolitischen Leitsätze der SPD, also einer Gruppenpraxis, die gruppenintern die Einzelleistungs-Abrechnung überwunden hat.

Abzuwerten bleibt, mit welcher Lösung für diese Organisationsform ärztlicher Tätigkeit und für ihre Abrechnungsmodalitäten die Kassenärztliche Bundesvereinigung der Rechtsprachung des Bundessozialgerichtes entsprachen wird.

Vorerst jedenfalle ist devon auszugehen, daß die Einzelpraxie mitsamt ihrer Vergütungsweise noch über lange Zeitspannen erhalten bleiben wird. Deshelb muß sie in die Versorgungsplanung einbezogen werden, soweit das möglich ist.

Eine Vermshrung der Einzelpraxen aber sollte nach Kräften verhindert werden.

Sie würde die begrenzten Ressourcen in die falsche Richtung lenken, nämlich eine einseitig angebotsbezogene Setreuung von leichter Kranken fördern und die sachlich – im Interesse der Kranken selbst – gebotene Leistungsbegrenzung verhindern oder zumindest erheblich erschwerden.

Die Ausweitung der Praxen durch die Einstellung oder auch Zuordnung von Angehörigen anderer Berufsgruppen (Sozialarbeiter, Sozialpädagogen u.a.) unter entsprechender Erweiterung der Leistungstarife muß gleichfalls und aus den gleichen Erwägungen verhindert werden.

Freiberuflich tätige Psychotherapeuten anderer Berufsvorbildung Psychotherapeuten in freiberuflicher Tätigkeit erfüllen, auch wenn sie nicht approbierte Ärzte sind, eigenverantwortliche Aufgaben. Der Heilkunde sind sie nur zu einem Teil zuzurechnen. Denn Psychotherapie jeder ihrer methodischen Ausrichtungen kann je nach Schwere der Krank-

heit oder Störung dem Bereich der Heilkunde oder dem der Förderung menschlicher Reifung zuzubranen sein.

Die Leistungen vieler voll ausgebildeten Psychotherapeuten sind hochwertig und stehen gleichwertig neben oder über denen vieler ärztlichen Psychotherapeuten. Bei einem Teil der Psychotherapeuten aber bleiben die Leistungen unterhalb eines zu fordernden Mindestniveaus.

Angesichts des hohen Bedarfs an psychotherapeutischen Hilfer im Sinne der Heilkunde wie auch im Sinne der Persönlichkeitserweiterung, eber auch infolge hoher Arbeitslosigkeit von Psychologen, Sozialpädagogen L.o. hat sich ein schwer überschauberer "Markt" der psychotherapeutischen Angebote entwickelt.

Die Klienten haben keine Möglichkeit der Qualitätsbewertung. Kostenerstettung erlangen sie nur zu einem Teil. Die Krankenkessen untereinunder und die Sozialhilfeträger verhalten sich unterschiedlich. Menschen mit geringeren Störungen und besserer sozialer Stellung finden eher Förderung und Behandlung als Kranke und Sozialschwache.

Zu Organisationsform und Vergütungsmodus gelten die gleichen Einwandungen und Vorbehalte wie bei der ärztlichen Einzelpraxis (siehe dazu auch Kapitel 6).

(6) <u>Fsychosoziala Kontakt- und Beratungsstellen</u>

Die Aufgaben der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen im Sinne dieser Leitlinien liegen im Bereich der offenen Beratungs-, Kontakt- und Freizeit-Angebote und in der psychotherapeutischen Versorgung. Je nach regionalen Bedingungen steht debei die eigenständige Leistungserbringung oder die Vermittlung der Klienten an geeignate Dienste und Elnrichtungen im Vordergrund.

Im Grenzbereich überschneiden ihre Arbeitsformen sich mit denen der Medizinisch-Sozialen Gemeindezentren und der Sozialpsychiatrischen Dienste. Eine Anbindung an jene ist anzustreben, enge Verzahnung mit diesen unerlässlich.

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen sollten in kommunaler Trägerschaft stehen. Sie sollen dezen tral in normalen Wohngebieten liegen
und so eingerichtet sein. daß psychisch Kranken und Gafährdaten der Zugang weitgehend erleichtert wird.

4.3 Teilstationäre Einrichtungen

In jeder Versorgungsregion (Subregion) sollen für die Behandlung von Psychischkranken, bei denen Krankenhaus-Behandlung notwendig, vollstationäre Versorgung jedoch nicht erforderlich ist, halbstationäre Einrichtungen in Form von Tageskliniken geschaffen werden.

Tagesklinische Patienten behalten ihre eigene Wohnunterkunft und verbringen den Abend und das Wochenende in ihrer gewohnten und natürlichen soziale-Umgebung.

Tagesklinikan müssen verkehrsgünstig im Versorgungsgebiet liegen. Sie sollten in der Regel psychiatrischen Krankenhäusern angeschlossen sein. Direkteinweisung (ohne Umweg über vollstationäre Behandlung) mud jedenfalls möglich sein.

4.4 Komplementäre und Rehabilitative Olenste

Die meisten Chronischkranken und Behinderten können ein eigenständiges Leben in der Gemeinschaft führen, wenn sie dazu angemessene unterstützung erfahren.

Wchngelegenheiten

In jeder Versorgungsregion ist ein System gestufter Einrichtungen der Wohngelegenheiten - vom betreuten Einzelwohnen bis zum Wohnheim für Schweroder Mehrfach-Behinderte - aufzubauen.

Defür gelten die folgenden Grundforderungen:

- Kloino dozontralo Einheiten;
- Orientierung der Batreuungsdichte am Trainings- und / oder Pflegebedarf:
- Obernahme der Betreuung, wenn möglich, durch ambulante Dienste;
- Zielgruppen-Orientierung (also Einrichtungen bspw. für Psychisch-Bohinderte im Berufsalter, für Psychisch-Alterskranke, für Chronisch-Suchtkranke, für Geistigbehinderte usf.);
- Tauglichkeit als Oborgangseinrichtung wie als Dauerwohnstätte:
- Organisatorischer Verbund aller Einrichtungen im komplementären Bereich.

(2) Arbeitsplätze

1000

Unverzichtbar ist die Schaffung von beruflichen Fördermöglichkeiten und von Beschützten Arbeitsplätzen.

Für viele psychisch Kranke besteht bei ungünstiger Lage des Arbeitsmarktes die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes bzw. kaum Aussicht auf Eingliederung in die normale Arbeitswelt.

Berufsbildungswerke und Serufsförderungswerke müssen psychisch Kranken geöffnet. Zugangsvoraussetzungen und inhaltliche Gestaltung den besonderen Erfordernissen psychisch Kranker und Behinderter angepasst worden.

"Werkstätten für Behinderte", in denen psychiach Behinderte mit geistig Behinderten und mit Körperbehinderten zusammenarbeiten sollen. sind gewöhnlich nicht auf die besonderen Bedürfnisse und Defizite psychiach Behinderter eingestellt und werden deshalb von diesen kaum angenommen. Neue Formen ausgelagerter kleiner Werkstätten für psychiach Behinderte und Selbsthilfebetriebe verdienen derum den Vorzug. Unternehmen der freien Wirtschaft sollten angeregt und finanziell dafür gefördert werden, daß sie berufliches Training und Dauerarbeitsplätze für psychiach Behinderte bereitstellen.

Wohnengebote und Arbeitsstätten sollen in der Regel getrennt, die Wohngelegenheiten sollen in normalen Wohngebisten liegen.

(3) Tagesstrukturierung

Schließlich sind Möglichkeiten für die sinnvolle Tagesstrukturierung in Form von regionalen Tagesstätten zielgruppenorientiert aufzubauen.

Viele Chronisch psychisch Kranke, die micht oder noch nicht imstende sind, berufliche Fördermöglichkeiten oder beschützte Arbeitsplätze auszufüllen, können ausserhalb psychietrischer Krankenhäuser leben. wenn Einrichtungen zur sinnvollen Strukturierung des Alltags vorhanden sind. Zu diesem Zweck sind in allen Subregionen Tegesstätten für psychisch kranke, behinderte und gefährdete Bürger zu schaffen. Des Angebot soll umfassen

- Kontaktmöglichkeiten (Tee- und Kaffeestuben, Clubs),
- Aktivitätsgruppen (Kochen, Ausflüge, Bastel- und Handarbeiten, Spiele)
- einfache, mit finanzieller Prämie verbundene Arbeiten. Oberwiegend in offenen. z.T. auch in geschlossenen Gruppen.

Tagesstätten sollen in besonderem Masse Laienhilfe- und Selbsthilfe-Initiativen einbeziehen und fördern.

Oie Tagesstätten müssen verkehrsgünstig gelegen und organisatorisch eng mit Sozialpsychiatrischem Dienst und Komplementären Einrichtungen verknüpft sein.

Stationäre Versorgung

Ziel der Reform der psychiatrischen Krankenhäuser muß deren Entwicklung zum kompetenten Partner der ambulanten und der komplementären Dienste in der Versorgungsregion (siehe Seite 7) und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den drei Gruppen sein.

Gagenwärtig ist die Situation der stationären Versorgung im Regelfall noch immer dadurch cherakterisiert, daß

- ain grosser Tail der Patienten fehlplaziert ist,
- die Krankenhäuser zu groß und für zu weiträumige. Versorgungsgebiete zuständig sind, und daß
- infolge zu geringer Personalausstattung, zum Teil auch infolge überalterter Struktur ein engemassenes therepeutisches Angebot nicht möglich ist.

Voraussetzungen der zielgemässen Entwicklung sind

- drestische Verkleinerung der Großkrankenhäuser:
- Sektorisierung, d.h. Zuordnüng der Abteilungen der Landes- und Paychiatriachen Krankanhäuser zu den Subragionen [eiche Seiten 7 und 8]:
- bai Allgemeinkrankenhäusern die Einrichtung von psychiatrischen Fachabteilungen mit sektorieller Versorgungeverpflichtung:
- Differenziarung der Abteilungen in kleine Hehendlungseinheiten für bestimmte Patientengruppen der Grundversorgung (Akutpsychiatrie. Gerontopsychiatris Suchtkranken-Bahandlung Langzeit-Behandlungsstationen u.dgl.m.)
- Verbesserung der Personelausstattung und der Personal-
- Schwarpunktverlagerung von der vollstationären zur tegesklinischen Versorgung

Koordination und Kooperation im Versorgungagebiet

Die hier entwickelten Leitlinien eind gerichtet auf die psychosoziale Orientierung der Prevention und der Behandlung peychiecher Krankheiten Zur Besältigung der heute vorherrachanden vielfältigen Krankheitsfaktoren. der psychosozialen Faktoren und der psychosomatischen Krankheitsprozesse reichen die herkömmlichen Mittel isoliert arbeitender Arzte und enderer Dienste und Einrichtungen in den Tellbereichen des medizinischen Versor-

gungasystems nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine integrierende Setrachtungs- und Vorgehensweise in Prävention. Diagnostik, Behandlung und Rehebilitation auf den Feldern der psychischen wie denen der sogenannten somatischen Krankheiten. Als Hilfe zur Verbesserung der Kooperation sozialer und medizinischer Dienste in der Subregion geeignet erscheint die "Psychosoziala Arbeitsgemeinschaft", ein freiwilliger Zusammenschluß von Berufstätigen und Laien.

Zur Verbesserung der Kooperation kann ausserdem in der Subregion ein "Psychosozialer Ausschuß" (ähnlich dem Jugendwohlfahrtsausschuß) gabildet werden dem neben Vertretern der Kommunalverwaltung. des kommunalen Parnamentage der Träger der Einrichtungen und der Kostenträger auch Vertreter der Päychosozialen Arbeitsgemeinschaft und der Patientenanwalt angehören.

4.7 Mitarbeit von Selbsthilfegruppen und Laien

Das professionelle Versorgungssystem muß Laienpotentials und Selbsthilfees gruppen erganzend aufnehmen und selbst die Einrichtung solcher Gruppen initlieren. Diese Initiativen sind unentbehrlich, soll der in diesen Leitsätzen zum Ausdruck-kommende Gedanks prektisch wirksam werden. ?Psychiatrie entbehrlich zu machen, wo immer das möglich ist.

Auch unter preventiven Aspekten ist unverzichtbar. Betroffenen-Initiativen als Gesundheita bewegung zu begreifen und zu fördern.

The first the first that the same of the s

PRXVENTION:

sensional and the

Paychosozial orientierte mediziniache und soziala Varsorgung darf, wenn eie der Verbreitung psychischer Krankheiten unter den Lebensbedingungen und deren Auswirkungen in der hautigen Industriegesellschaft wirksen begegnen will, nicht mit der 8 eh and 1 ung der aufgetretenen Krenkheiten eich begrügen. Sie mis verauchen, psychiache Störungen zu verhüten n oder zumindest, wenn oder soweit des nicht miglich ist, ihrer Entwicklung zu (behendlungebedurftigen) Krenkheiten zu vorzukommen. Mit den her komilichen Versorgungseinrichtungen ist des nicht abglich. Vielnehr nub. on das Ziel zu erreichen. ihre Tätigkeit in den Allteg der Bürger binein in die Arbeitswalt und in das private (ausserbetriebliche) Leben

BOTE 20

8/6/10/nex

- erstreckt werden, um Fehlentwicklungen paychisch gefährdeter Menschen frühzeitig zu erkennen und aufzufangen.

Ob die Fenlentwicklung im Einzelfall die Richtung auf eine Abhängigkeit (von Genußmitteln, Arzneimitteln, Drogen) nimmt, ob auf psychosomatische Fehlsteuerung, auf neurotische Fehleinstellung oder
auf eine psychotische Stürung, kann solange keinen Unterschied machen, wie es derauf ankommt.. vorsorgend Lebensumstände – im Einvernehmen
mit dem Betroffenen – im Sinne der Entlastung zu ändern. Denn die Betroffenen, mit ihren Problemen sich selbst überlassen, sind dazu in der Wirtschefts- und Verwaltungsorgenisation unserer Gesellschaft oft nicht imstande.

Mit einer in Fachkreisen vielfach befürchteten "Paychietrisierung" het das nichts zu tun. Eben diese muß vermieden werden dadurch, daß Beratung auf Hilfe zur Selbsthilfe in der Bewältigung der persönlichen Lebensprobleme abzielt.

In der Arbeitswelt sind es basonders die vielfältigen Spannungen – zwischen Arbeitenden und ihren Vorgesetzten und Kontrolleuran wie zwischen den Arbeitenden untereinander – die zumal von der arbeitszergliedernden Produktionstechnik und von der Einseitigkeit monoton anspannender Tätigkeiten in der unteren Ebena der Verwaltungsberaiche und der sonstigen Dienstleistungen hervorgerufen werden, aber auch von den Enttäuschungen ausbleibenden Fortkommens u.v.a., die die Gefährdeten mit Fehlracktion oder fehlverhalten beantworten oder die in psychosomatische Krankheitsentwicklungen sich umsetzen. In der privaten Lebenswelt sind es ganz entsprechend die – oft zur Arbeitswelt komplementären – Reibungen innerhalb der Familie oder zwischen den Individuen und ihrem sozialen Umfeld wie auch die Belastungen der Frauen im Spannungsfeld Zwischen dem Wunsch nach Selbstverwirklichung und den Anpessungsforderungen in Beruf und Familie.

5.1 <u>Prävention psychischer Krenkheiten in der Arbeitswelt</u>

Die Basis präventiver Aktivitäten können in der Arbaitswelt die Batriebsmedizinischen Dienste bieten, die nach dem Betriebsärzte-Gesetz von 1975 eingerichtet worden sind.

Ois besten Voraussetzungen für die Übernahme präventiver Aufgaben der hier anstehanden Art sind in den Unternahmens-unabhängigen Getriebsmedizinischen Dienstatellen gegeben. die nach f 19 BAG die Berufsgenossenschaften betreiben dürfen. Ihre Einrichtung sollte generell durchgesetzt werden. Die Prävention von Naurosen wis von psychosomatischen Krankheiten können sie ohne Gesetzesergänzung als zusätzliche Aufgabe übernehmen.

Weniger geeignet sind die jenigen Betriebsmediziniechen Einrichtungen, die die Unternehmen selbst oder die Gruppen von Unternahmen gemeinsam betreiben. Hinter ihnen steht in manchen Industriezweigen jahrzehntelange Tradition Unternehmens-orientierter Arbeitsmedizin. Ihre Leistungen sollten nicht gering eingeschätzt werden. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß hier

jede Art von Prävention, die auf den Schutz des einzelnen Arbeitnehmers ausgerichtet wird, allzu leicht in Konflikt gerät mit den speziellen Interessen des Arbeitgebers und seiner Exponenten. Die psychosozial orientierte Prävention wird dadurch besonders erschwert.

5.2 Frävention psychischer Krankheiten im privaten Lebenstersich

In der ausserbatrieblichen Labenswelt, also im Familien-, Wohr- und Freizeitbereich der Bürger, bieten die Medizinisch-Sozielen Gemeindezentren sozialdemokratischer Konzeption (vgl. Abschnitt 4.2.3) die breiteste Arbeitsbasis für präventive Aktivitäten.

Die Mitarbeiter dieser Zentren kommen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit allen Teilen der Bevölkerung ihres Arbeitsfeldes in engen Kontakt, so auch mit den psychisch gefährdeten Menschen. Nicht der Suche nach ihnan bedarf es hier, wohl aber der Sachkunde und der Erfahrung, um diejenigen richtig anzusprechan, die von sich aus den Weg zur Geratung nicht finden, und ihnen geeignete Hilfenangebote zu vermitteln.

Die Funktion der Medizinisch-Sozialen Gemaindezentren als Kristallisationspunkte von Selbsthilfe- und Laienhilfe-Gruppen (vgl. Abschnitt 4.2.6) bietet dafür besondere günstige Voraussetzungen.

Auch Sozialstationen, wie sie in den letzten Jahren relativ weite Verbreitung gefunden haben. können – wenn sie nicht auf häusliche Krenkenpflege und auf Heuspflege beschränkt sind – Stützpunkte der paychosoziel orientierten Prävention sein.

5.3 <u>Beretungs- und Handlungskompetenz zur Prävention psychischer Krankheiten</u>

Individuelle Situationen zu erkennen, in denen psychische Störungen sich entwickeln und durch Beratung und ggf. Intervention verhütet werden können und sollten, ist Aufgabe aller fachlichen Mitarteiter der Integrierten medizinischen Versorgung, zumal aller Mitarteiter der in den Abschnitten 5.1 und 5.2 genannten Einrichtungen. Prävention psychischer Störungen muß deshalb Gegenstend, die Vermittlung hinreichender psychosozialer Kompetenz Aufgabe ihrer aller Aus- und Weiterbildung sein.

Gefährdeten erfordern neben Sachkunde viel Erfahrung im unbefangenen Umg≥ng mit den Angehörigen aller Schichten der Bevölkerung einerseits,Ejegy/ derarseits möglichst niedrige Sozial- und Sprachbarrieren.

Daher verlangt die Handlungskompetenz zur Berotung und Intervantion in der Prävention beychischer Störungen spezielle zusätzliche Ausbildung und preite Berufspraxis in dem weiten Problemfeld, sowohl ninsichtlich der sozialen, der medizinischen und der psychotherapsutischen Hilfemöglichkeiten und ihrer Risiken wie auch und besonders hinsichtlich der Strukturen der Arbeitswelt und der Reaktionsweisen in ihr. Den weiteus meisten Mitarbeitern der allgemeinen medizinischen wie auch der psychiatrischen und psychotherapsutischen Versongung ist diese Arbeitswelt aber "theoretisch" bekennt demn praktisch vertraut. Ansätze für den Erwerb der benötigten Beratungs- und Hondlungskompetenz finden sich bisher am ehesten in einigen Ausbildungsgängen der Sozialerbeiter/Sozialpädagogen und der Arbeitstharapeuten.

Fachliche Zusatzausbildung ist jedenfalls umerlässlich.

6 BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFSAUSUBUNG

6.1 <u>Prinzipi∈n</u>

Die heute immer noch vorherrschende Form der Einzelpraxis von Psychiatern, Psychologen und psychotherapeutisch tätigen Ärzten und Psychologen wird den Bedürfnissen psychisch Krenker nach Behandlung, Betreuung und medizinischer sowie gesellschaftlicher Rehabilitation keineswegs geracht. Völlig ausserhalb der Betrachtungsweise bleibt dabei die psychosoziale Prävention.

Die vielschichtigen Bedürfniese psychisch Kranker und Gefährdeter lassen sich nur im Zusammenwirken vieler Berufe – Ärzte, Psychologen, Sozialerbeiter und Sozialpädagogen. Progresser erufe, Beschäftigungs- und Arbeitetherrapeuten und Schließlich Physiotherapeuten und Pädagogen – bewältigen. Nur die berufsübergreifende Kooperation im psychotherapeutischen Te am bietet hinreichende Gewähr für die Entwicklung eines integrierten medizinischen, paychotherapeutischen und soziotherapeutischen Angebots.

6.2 <u>Berufsaus</u>bildung und Zusatzausbildung

Die heute praktizierte Ausbildung aller genannten Berufsgruppen trägt den Erfordarnissen der oben skizzierten und geforderten Berufspraxis in keiner Weise Rechnung. Allerdings darf men nicht übersehen, deb Berufspraxis und Ausbildung sich gegenseitig bedingen. Sie können nur gemeinsam und gleichzeitig den veränderten Bedürfnissen einer zeitgemässen Prävention und Behandlung von paychischen Störungen und Krankheiten und einer möglichst unfassenden und weitgehenden Rehabilitation der Betrofferen angepasst werden.

Vorrangiges Ziel ist für alle in diesem Feld tätigen Berufsgruppen die Herausbildung einer psychosozielen Kompetenz. Bazu sind neben der Beherrschung des berufsspezifischen Fachwissens auch Kenntnisse über die Strukturen der Berufsfelder. insbesondere der Arbeitswalt, breite praktische infahrung und eine Vertiefung berufserfahrener Selbsterfahrung erforderlich. De dies in den Ausbildungsgängen der genannten Berufsgruppen nicht vermottelt werden kann, ist für alle Berufsgruppen eine psychosozial orientierte Zusatzausbildung unverzichtber.

Schon die Grundaus bildung im Beruf muß vor allem in den lotzten Ausbildungsabschnitten praxisterogenes exemplarisches Lernen im Arbeitsfeld vermitteln, bei dem die Umsetzung theoretischer Kenntnisse in berufspraktisches Handeln im Vordergrund steht. Dabei sollen Schwerpunktbildungen entsprechend den in der Praxis vorhandenen Arbeitsfeldern möglich sein.

Ziel der Zusatzausbildung ist die Erweiterung und Vertiefung der berufsspezifischen Fachkenntnisse unter ständiger Erprobung in der alltäglichen Arbeit, das Erlernen von Zusammenarbeit im Team und mit anderen Institutionen, die Entwicklung einer therapeutischen Grundhaltung und – in unterschiedlichem Ausmaß je nach Berufsgruppe – Sicherheit im Umgang mit psychotherapeutischen, soziotherapeutischen, bewagungs- und gastaltungstherapeutischen Methoden.

Die Ausbildung führt grundsätzlich zur staatlichen Berufszulessung im Grundberuf. Die Zusatzausbildung setzt diese voraus. Sie ist berufsbegleitend und dauert je nach Berufsgruppe zwischen zwei und vier Jahren. Durchführung und Abschluß der Zusatzausbildung in Form einer Prüfung stehen in der Verantwortung der ursprünglichen Ausbildungsstätte. Diese soll im Rahmen gesetzlich festzulegender Vorgaben in Zusammenerbeit mit der fachlichen Leitung der Einrichtungen, in denen die Auszubildenden erbeiten, das Curriculum erstellen und die Durchführung der Lehrverenstaltungen einschließlich dar Praktika regeln. Für Universitäten und Fachhochschulen wird dies leicht möglich sein. Fachschulen müssen sich auf Landesebene zu Akademien zusammenschließen, um den Erfor bernissen genügen zu können. Insbesondere für die psychotherapeutische Zusatzausrildung ist eine vertraglich festgelegte

Delegation von Aufgaben zweckmässig und möglich.

Das nachstehende Schema gibt – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – eine tabellarische übersicht über Ausbildung, Zusatzausbildung, Qualifikation und Berufsausübung der im Feld psychosozialer Versorgung und Prävention tätigen Berufsgruppen.

6.3 <u>Berufsausübung</u>

Die Berufstätigkeit aller an den psychiatrischen und psychotherapeutischen Diensten beteiligten Berufsgruppen soll grundsätzlich im Team in ranggleicher Kooperation ausgeübt werden, damit sie den Erfordernissen einer osychosozialen Orientierung der Hilfe für die Kranken oder von psychischer Krankheit Bedrohten voll gerecht wird.

Innerhalb eines jeden solchen Teams gilt also das Gebot der interkollegialen Konsultation und die Pflicht zur kollegialen Zusammenerbeit. Bestimmungen in den Berufsordnungen (der Bundesländer) für die Ärzte, die der ranggleichen Kooperation entgegenstehen, sind ausser Kreft zu sotzen.

Die fachgerechte Erfüllung der Aufgeben in interkollegialer Konsultatior und Kooperation wird für jedos Team durch eine Leitung im Sinne der Dienst- und Fachaufsicht gewährleistet. Soweit es sich dabei um Ausübung der Heilkunde handelt, muß die Verantwortung bei einer dazu berechtigten Person liegen.

Diesen Prinzipien gemäß gilt die steatliche Berufserlaubnis grundsätzlich nur für die Berufstätigkeit im Team. Ausgenommen hiervon werden zunächst die Ärzte mit psychotherapeutischer Zusatzausbildung bleiben müssen, weil die Approbation als Arzt, der historischen Entwicklung zufolge, zur Individualbehandlung in der Einzelpraxis berechtigt.

Eine Ausweitung der Berufstätigkeit in Einzelpraxen muß indessen verhindert werden, um eine ähnliche Entwicklung zu übermässiger Zahl der therapeutischen Leistungen abzuwehren, wie die berufsständische Organisation der Kassenärzte sie herbeigeführt hat. Denn die Wiederholung dieser Entwicklung in der Psychotherapie – also die Bildung "Kassenpsychotherapeutischer Vereinigungen" – oder auch die Einbeziehung der Psychotherapeuten mit anderer als ärztlicher Berufsausbildung in die kassenärztliche Organisation

			00000	Sozialarbaiter	baiter	Berufe der K	Krankanpflage
	TEGIZIDAL	TIBLE	reyendlogen	Sozialpādagogan	dagogan	und der aktivicrenden	renden Therapie
Grundebisti Jäung	mutbutentstteM	studium	Psychologie- studium	Studium der Sozielerber bzw.d.Sozielpädagogik	Sozielerbeit elpädagogik	Krankonpflage	Krankengymnest. Arbeits/Beschif tigungetherecie
Ausbildungsstätte te und -dauer	Universität /	Med. Hachsch. B	Universität 5	Factitochso	13 3	Fache	Fachachule
Quelifik euswois bzw.Berufserlaut nis f.d.Tätigk.	Appr	obation als Arzt	Oiplomexemen	Sozialórbeitor Sozialpädagoge	rbeitor idagoge	Krankonpflege	Krankengymnaet Arbeitatharepout Beschäft,therap.
Spezialousbildg [Weiterbildung]		Paychiatrie	Klin. Psycholog.	Psychiatria u. Psychothurapie	Psychlatric u. Soziotherapie	Psychiatrie	Psychotherapiu
Ausbildungsatät- te und -dauer		Paychlatr. Krankenhaus	Psychiatr. 3 Krankenheus			Paychiatr. Krankanhaus	
Qualifik susweia. bzw. Berufserl.		facharzt. anerkennung	Klinischer Psychologe	•		Fachkrankun- achwootor/-pfl	
Zusatzeusbildg.	Psychotheropie	Psychotherapie	-	r		Psychotherapie	
Ausbildungsform und -dauer	berufebeg in Klinik	febog eitond linik und Praxis	berufabegleitd. I.Klinik u Prexis	Fachhochach. u.Praktika	Fachhochsch. u.Betriebspr.	berufabegleitend in Klinis und Prax	glaitand und Praxis
Quellfik, auswals bzw. Berufserl. f.d.Tätigk. als	Anarkennung els Arzt und Psychotherapeut	Anerkennung als Psychiater und Psychotherepeut	-	Sozialarbaiter u. Psychotherap.	Sezialpädagoga Ba u. Paychotherap.als	-	rufaerlaubhis f.d.Tätigkeit Fachkruchw. (als Krankung und Psychotherapsut
Tätigkeitofeid	Heilkunde ein- schileBlich Psychotherepie	Paychlatra ein- schließlich Psychotherepie	Ausübung d.Heil kde in Klin.Psy chol.u.Psychoth	Mitwirkung in der gesamten Psychiatrio	Präventlon pay- chiacher Störg. u, Krankheiten	Behandlung i des ausgübten	ng im Rahmen bten Burufes
Ort und Form d. Zulässigen Aerufsausübung	im Krankenhaus. in Einzel- und Grupp u.e	ohaus. Gruppenprakis	im Team - solb- ständig nur nach Deleg.Prinzip -	mtaT mt	im Rahmen der Betriebsmædl/in u.a. Dienste/ MS62	E	Im Team

IN DER PRAVENTION UND BEHANDLING PSYCHISCHER KRANKHEITEN

der berufe

verstiesse gegen die Interessen der Patienten wie auch die der Versichertengemeinschaft.

Die Gefahr einer uferlosen Ausweitung paychotherapeutischer Behendlungen wird naturgemäß stark erhöht, wenn eine Überzahl von psychotherapeutisch ausgebildeten Ärzten und Psychologen bereitstent. In deren natürlichen ökonomischen Interesse die quantitative Leistungsausweitung liegt.

Um die quantitative Entwicklung in den Grenzen des sachlich Gebotenen und zugleich die Qualität der Psychotherapie unter Kontrolle zu halten, soll Psychotherapie generell – also auch in den Händen von Arzten in Einzelpraxis – an die Überwachung im Gutechterverfahren als kollegiale Selbstkontrolle gedunden sein. Hinreichend wirksam werden und bleiben kann eine solche berufliche Selbstkontrolle stets nur im Rahmen der sozialen Kontrolle des Tears.

Die staatliche Berufszulassung zur Psychotherapie für die übrigen unter 5.1 und im Schama aufgeführten Berufsgruppen gilt naturgemäß nur für die Ausübung im Rahmen das Grundberufes im Team.

7 FINANZTERUNG

7.1 Die Problemlage: Hindermisse für ein einheitliches Finanzierungssystem

Der Aufbau und die Steuerung eines in sich geschlossenen Systems der psychosozial orientierten Prävention, der psychiatrischen und psychotherepeutischen Versorgung und der Wiedereingliederung nach diesen Leitsätzen erfordert eine einheitliche Finanzierung der Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der ambulanten und der stationären Versorgung (Kapitel 4) sowie der Deckung der individuellen Kosten in der Versorgung der Kranken. Übergänge zwischen embulanter und stationärer Versorgung wie auch Überleitungen von Kranken aus einer Einrichtung der embulanten Dienste in eine endere dürfen nicht infolge unterschiedlicher Trägerschaft der Einrichtungen zum einen, unterschiedlicher Bestimmungen für die Zahlungspflicht der Sozialleistungsträger zum enderen zu Kontinuitätsbrüchen der Behandlung führen.

Einer einheitlichen Finanzierung steht die Verschiedenartigkeit der als Zehlungsoflichtige beteiligten Sozialleistungsträger entgegen, das sind in der Hauptsache die Träger der Sozialen Krankenversicherung, die Träger der Rentenversicherung, die Kommunalen Gebietskörperschaften als Fräger der Örtlichen Sozialhilfe und auch von Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung, und die Träger der Öberörtlichen Sozialhilfe, ebenfalls zugleich Träger zehlreicher Einrichtungen der psychiatrischen Versorgung. Ihre Aufgeben im Gesemtsystem der Sozialen Sicherung unterscheiden sich beträchtlich. Für ihr Finanzgebahren gelten unterschiedliche Vorschriften und auch unterschiedliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen.

Alle Träger der Gesetzlichen Sozialversicherung sind - als Sozialleistungsträger in der Rechtsform der Offentlich-rechtlichen Körperschaft in der Verwendung ihrer Finanzmittel sehr viel strenger beschränkt auf
"die Erfüllung der Aufgaben des [jeweiligen einzelnen] Versicherungsträgere" (5 6off des 4. Buches des Sozialgesetzbuchs - im folgenden
SGB IV) als die Kommunalen Gebietskörperschaften.

Besonderen Vorschriften unterliegen die Krankenkassen. Sie müssen sich in der Regel beschränken auf die Zahlung der für bestimmte Vorsicherte im Einzelfall anfallenden Kosten und dürfen jedenfalls an Aufwendungen zumal en Investitienen – nicht über das hinaus sich beteiligen, was die Erfüllung der Aufgeben für die eigenen Versicherten nachweisbar erfordert. Jedoch treten hier die Kocperationspflichten des Rahabilitations-Angleichungsgeretzes und des fo. Buches des Sozialgesetzbuchs ergänzend hinzu.

Ausnahmslos alle Versicherungsträger bedürfen für "die Beteiligung an gemeinnützigen Einrichtungen und die Hergabe von Darlehan für gemeinnützige Zwacke" der Ganehmigung der Aufsichtsbehörde [f 85 SGB IV].

Den "Gemeinden" und den "Gemeindeverbänden" hingagen, also den Kommunalen Gebietskörperschaften gewährleistet Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes ein weit grösseres Moß en Selbstbestimmung und Gewegungsfreiheit auch in der Verwendung ihrer Finanzmittel.

Hinzu tritt die Problematik der "Mischfinanzierung", elso der Verwendung von Mitteln aus verschiedenen Haushalten für den gleichen Zweck ohne eindeutige Abgrenzung der Verentwortlichkeit.

25

7.2 Financierungevorschläge

(1) <u>Betriebskosten der Einrichtungen</u>

Für die Deckung der Betriebskoster von Einrichtungen und für die Aufbringung der Mittel für die Versorgung der einzelnen Krenken eignen sich regionals Ar be it sig em ein sich aften, wie sie im Sozialgesetzbuch an verschiedenen Stellen genannt und als bestehend und dem Grunde nach unentbehrlich vorausgesetzt sind (so z.B. SGBI,)97 SGB X). Die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften ist nach dem Sozialgesetzbuch im allgemeinen nicht auf Sozialleistungsträger beschränkt: Ihnen können Kommunale Gebietskörperschaften und auch Verbände der Freien Wohlfahrtspflege angehören.

Unerlässlich ist für diesen Lösungsweg, deß diejenigen Mitglieder einer solchen Arbeitsgemeinschaft, die in Einzelfällen zehlungspflichtig werden können, zur regelmässigen Anwendung des (43 SCB I sich verpflichten, daß also im Einzelfall der zuerst angesprochene Sozialleistungsträger seine "vorläufige Leistungspflicht" enerkennt und die Aufwendungen vom letztlich zuständigen Leistungsträger sich erstatten lässt.

Decken die berachneten Kosten einer Einrichtung die tatsächlichen Betriebskosten (unter Einschluß der Abtragung und Verzinsung des eingesetzten Kapitals), so lässt eine einfache Kostendeckung in allen Fällen sich erreichen, in denen die Kosten je bestimmten Patienten zugerechnet werden können.

Auch die Betriebskosten derjenigen Einrichtungen, deren Aufwendungen nicht bestimmten einzelnen Kranken zugerechnet werden können, weil sie bestimmungsgemäß einem fluktuierenden Besuch offenstehen. lassen im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften ohne rechtliche Schwierigkeiten sich aufbringen, und zwar anteilig auch von den Krenkenkassen (etwa nach Meßgebe ihrer Mitgliederzahlen), wenn die Selbstverwaltungsorgane dies durch Satzungsergänzung nach § 364 Abs. 1 Nr. 1 RVO beschliessen. Denn insoweit ist an der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden nicht ernstlich zu zweifeln.

[2] Investitionen für die Schaffung oder Erneuerung von Einrichtungen

Für die Schaffung von Einrichtungen mit grösseren Investitionserfordernissen (etwo Tageskliniken, Workstätten, Wohngalegenheiten der verschiedenen genannten Arten u.a.) und auch als Träger von deren Betrieb eignen Arbeitsgemeinschaften in ihrer rechtlich lockeren Form sich nicht. Sie können weder Vermögen bilden und verwalten noch - aus haftungsrechtlichen
Gründen - umfangreiche Sachgeschäfte führen noch können sie unbefristete
Arbeitsverträge schlieseen.

Aber die Arbeitsgemeinschaften können mit diesen Aufgaben einzelne ihrer Mitglieder vertraglich betrauen, und diese können sie dann allein oder zu mehreren im Zusammenschluß zu einem Zweckverband oder unter Bildung einer haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaft wahrnehmen, sofern die Arteitsgemeinschaft die Deckung der vollen Betriebskosten - wieder unter Einschluß der Kapitaldienste - vertraglich zusichert - voreusgesetzt, daß dies durch den Vertrag über die Bildung und die etwaige Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gedeckt ist.

Unterstallt wird. deß Neu-. Eraatz- und Umbauten von Krenkenhäusern oder Abteilungen für psychisch Kranke im Rahmen der gesetzlichen Krankenhaus-Finanzierung (Krankenhaus-Neuordnungsgesetz) finanziert werden.

7.3 Sozialgemeinde als Perspektive

Die hier skizzierten Finanzierungsvorschläge sind ohne wasentliche gesetzliche Änderungen der geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen umsetzbar.

Jedoch werden die Sozialversicherungsträger die für des Zusammenwirken mit
den Kommunelen Körperschaften im Aufbau und in der laufenden Finanzierung
der sozialen und medizinischen Versorgung der psychisch Kranken erforderliche Bewegungsfreiheit nur erlengen können, wenn sie im Anlehnung an des
Komzept des sozialdemokratischen "Sozialplans für Deutschland" zu
Sozialgemeinden zusammengeführt werden. Demgemäß ist die Forderung
nach neuen Strukturen des Zusammenwirkens in einer "Selbstverwaltung der
medizinischen Versorgung" in die Gesundheitspolitischen Leitsätze der SPD 2
aufgenommen worden.

Sozialplan für Deutschland. Berlin/Hannover (Verlag J.H.W.Dietz) 1957. Seite 145 #: "... sollen die Selbstverwaltungsorgane aller einzelnen Sozialleistungszweige örtlich und bezirklich [...] Vertreter in 'Sozialgemainden entsonder, desgleichen *wagen der Verzahnung der Aufgaben auch die jeweiligen Kommunalausschüsse für Sozialangelegenheiten und für Gesundheitefragen sowie die Arbeitsgemeinschaft dar Friten Wohlfahrtsverbände. Durch eine derartige laufende und enge Zusarmenarbeit der Selbstverweltungsorgene wird ärtlich und bezirklich ein Bewusstsein gemeinsemer Gesamtverantwortung für die Soziale Sicharung entstehen und damit die Voraussetzung für sinnvoll aufeinander abgestimmte Tätigkeit [...] geschaffen. [...] Notwendig ist die Zusammenfassung aller Leistungsträger der Gesundheitssicherung in örtlichen und bezirklichen 'Kassenverbänden'. [...] Die Geschäftsführung der Kassenverbände. der Arbeitsämter und Gebietskörperschaften sollten mit der Geschäftsführung der Träger der Rentenversicherung [...] einen 'Gemeinsemen AusschuB' bilden, der der Sozialgemeinde zu unterstellen ist. [...] Die Schaffung neuer Einrichtungen [ist] gemeinsem und weiträumig zu planen und Entwicklung und Ausbau der Einrichtungen gemeinsem zu überwachen. [...] Wenn gesundheits- oder berufsfördernde spziale Leistungen von persönlichen Voraussetzungen abhängig zu machen sind, muß allgemein das Ergebnis der Prüfung durch einen Soziallaistungsträger für alla übrigen Sozialleistungsträger verbindlich sein.

Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Hamburg 15.—19. November 1977: Beschlüsse zur Gesundheitspolitik, Seite 16 ff: Seinstverwaltung der medizinischen Versorgung.